

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der AfD,  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

#### A. Zielsetzung

Volksanträge, die beim Landtag angezeigt worden sind, sollen künftig leichter zugänglich gemacht werden, indem sie nicht nur im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, sondern auch auf der Internetseite des Landtags bekannt gemacht werden. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Instrument haben außerdem gezeigt, dass die vorgesehene Bekanntmachung im Staatsanzeiger bei entsprechendem Umfang des Volksantrags zu teilweise erheblichem Aufwand führen kann. Dies wird durch die veränderte Form der Bekanntmachung vermieden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Der volle Wortlaut des Volksantrags und seiner Begründung soll künftig auf der Internetseite des Landtags bekannt gemacht werden. Im Staatsanzeiger soll der Gegenstand des Volksantrags kurz benannt und im Übrigen auf die Internetseite des Landtags verwiesen werden.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung fallen keine zusätzlichen Kosten an.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Gesetz über Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksantrag (Volksabstimmungsgesetz) in der Fassung vom 20. Juni 2016 (GBl. S. 445) wird wie folgt geändert:

§ 43 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Er macht nach Eingang der Anzeige den Beginn und das Ende der Sammlung von Antragsunterschriften sowie eine Kurzbezeichnung des Gegenstands des Volksantrags im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt. Der Volksantrag und seine etwaige Begründung werden auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht; auf die Fundstelle ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.“

### Artikel 2

#### Übergangsregelung

Die Neuregelung gilt für alle Volksanträge, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden sind.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

13. 12. 2016

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Stoch  
und Fraktion

Dr. Reinhart  
und Fraktion

Dr. Rülke  
und Fraktion

Dr. Meuthen  
und Fraktion

## **Begründung**

### *A. Allgemeiner Teil*

Zu den allgemeinen Erwägungen siehe die Ausführungen im Vorblatt.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes)

Mit der Änderung wird festgelegt, dass der Gegenstand des Volksantrags nur mit einer vom Landtag festzulegenden Kurzbezeichnung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht werden muss. Der volle Wortlaut des Volksantrags einschließlich der Begründung wird auf der Internetseite des Landtags zugänglich gemacht. Die Bekanntmachung im Staatsanzeiger muss einen Hinweis darauf enthalten, wo der Text zu finden ist, z. B. durch die Angabe einer Internetadresse.

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Neuregelung auch für bereits angezeigte Volksanträge gilt, wenn sie noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.